

ZH_OBERGERICHT LF180003 vom 9. März 2018

ZH Obergericht, 2018-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF180003

FR: ZH_OBERGERICHT LF180003 du 9 mars 2018

IT: ZH_OBERGERICHT LF180003 del 9 marzo 2018

Erwägungen

E. 1

Am tt.mm.2017 verstarb C._____. Die Vorinstanz ermittelte aufgrund ur- kundlicher Feststellung und eidesstattlicher Erklärung die Ehefrau des Verstorbe- nen, A._____, und die Tochter, B._____, als gesetzliche Erbinen. Am 18. Oktober 2017 reichte A._____ eine eigenhändige letztwillige Verfügung des Erblassers vom 17. Februar 2016 zur amtlichen Eröffnung ein mit der Bitte um Er- teilung eines Erbscheins (act. 1/2; act. 1/4; act. 13 S. 2). Die vorläufige Auslegung der letztwilligen Verfügung durch die Vorinstanz ergab die Einsetzung der Tochter des Erblassers als alleinige Erbin aller seiner Güter und Besitztümer. Den Nach- lass werde die Tochter aber erst nach dem Tod der Ehefrau des Erblassers erhal- ten, welche als Nutzniesserin seines gesamten Nachlasses eingesetzt sei (act. 13

- 4 - S. 2 f.). Mit Urteil vom 21. Dezember 2017 traf die Vorinstanz ihre eingangs er- wählten Anordnungen (act. 13 S. 3 f.). Diesen Entscheid focht die Ehefrau des Erblassers (Erbin 1, nachfolgend: Berufungsklägerin) innert Frist mit Berufung an (act. 14 i.V.m. act. 13 u. 10). Mit Verfügung vom 12. Januar 2018 wurde der Beru- fungsklägerin Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses angesetzt. Sodann wurde der Tochter B._____ (Erbin 2, nachfolgend: Berufungsbeklagte) Frist zur Bezeichnung eines Zustellungsdomizils in der Schweiz und zur Stellungnahme angesetzt (act. 17). Der Kostenvorschuss wurde von der Berufungsklägerin ge- leistet (act. 21). Die Berufungsbeklagte reichte ihre Stellungnahme ein, in welcher sie unter anderem erklärte, ihre Mutter, die Berufungsklägerin, als Zustelladresse zu bezeichnen (act. 22). 2.1. In ihrer Rechtsschrift führte die Berufungsklägerin aus, mit der vorläufigen Auslegung der letztwilligen Verfügung durch die Vorinstanz, namentlich vom Erb- lasser als Nutzniesserin eingesetzt worden zu sein, einverstanden zu sein. In der Folge habe die Vorinstanz aber festgehalten, der Berufungsklägerin werde kein Erbschein ausgestellt, ohne dies weiter zu begründen. Indessen habe aber neben den gesetzlichen und eingesetzten Erben auch der nutzniessungsberechtigte Ehegatte Anspruch auf die Ausstellung eines Erbscheins, da dieser sich als Nutz- niesser gegenüber Dritten legitimieren können müsse. Da keine entgegenstehen- den Umstände, beispielsweise ein Erbverzicht, eine Enterbung oder eine Aus- schlagung, ersichtlich seien, sei der Berufungsklägerin ein Erbschein auszustellen (act. 14 S. 4 f.). 2.2. Die Tochter der Berufungsklägerin teilte dem Gericht mit, ebenfalls mit der Auslegung der letztwilligen Verfügung durch die Vorinstanz einverstanden zu sein. Dass sich ihre Mutter als Nutzniesserin mit dem Erbschein legitimieren kön- nen müsse, sei für sie nicht nachvollziehbar, weshalb dieser kein Erbschein aus- gestellt werde. Sie vertrete daher vollumfänglich denselben Standpunkt wie die Berufungsklägerin (act. 22). 3.1. Beim Verstorbenen C._____ handelte es sich um einen Britischen Staats- bürger, weshalb ein Auslandsbezug gegeben ist. Gestützt auf Art. 86 Abs. 1 IPRG ist für das Nachlassverfahren

und erbrechtliche Streitigkeiten das Gericht oder die

- 5 - Behörde am letzten Wohnsitz des Erblassers zuständig. Bei der Eröffnung des Testaments handelt es sich um einen Akt der freiwilligen resp. der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, welche im Kanton Zürich durch das Einzelgericht im summarischen Verfahren behandelt wird (vgl. Art. 248 lit. e ZPO i.V.m. § 24 lit. c u. § 137 lit. c GOG). Der Verstorbene hatte seinen letzten Wohnsitz in D._____ (act. 1/1; 4/3), weshalb das Bezirksgericht Bülach örtlich zuständig ist. Sodann ist das Einzelgericht in Erbschaftssachen des Bezirksgerichtes Bülach sachlich zuständig. 3.2. Gemäss Art. 90 IPRG untersteht der Nachlass einer Person mit letztem Wohnsitz in der Schweiz dem Schweizerischen Recht; die Durchführung der einzelnen Massnahmen richtet sich nach dem Recht am Ort der zuständigen Behörde (Art. 90 u. 92 Abs. 2 IPRG). Der Erblasser hatte wie gezeigt seinen letzten Wohnsitz in der Schweiz, entsprechend ist Schweizerisches Recht anwendbar. Die für den Erbgang erforderlichen Massnahmen, namentlich die Testamentseröffnung und die Ausstellung der Erbscheine, haben nach Schweizerischem Recht zu erfolgen, da das Bezirksgericht Bülach die dafür zuständige Behörde ist. 3.3. Gegen Erledigungsentscheide im summarischen Verfahren ist die Berufung nach Art. 308 ff. ZPO zulässig (Art. 308 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 314 ZPO). Vorausgesetzt ist in vermögensrechtlichen Angelegenheiten ein Streitwert von Fr. 10'000.– (Art. 308 Abs. 2 ZPO). Dieser ist bei einem Verfahrensstreitwert von Fr. 813'000.– (vgl. auch Verfügung vom 21. Januar 2018, act. 17 E. 3) ohne weiteres gegeben. 4.1.1. Aus Art. 29 Abs. 2 BV resp. Art. 53 ZPO ergibt sich der Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör. Daraus ergibt sich u.a. auch der Anspruch darauf, dass das Gericht seine Entscheide, namentlich den wesentlichen Inhalt der Überlegungen, welche zum Urteil geführt haben, begründet (sog. "Begründungspflicht"; GEHRI, in: BSK ZPO, 3. Aufl., Basel 2017, N15 u. N25 zu Art. 53; BGE 117 Ia 1 E. 3a). 4.1.2. Die Vorinstanz hat es unterlassen, die Parteien vorzuladen und ihnen so Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auch schriftlich war es den Parteien nie möglich, sich zur Frage der Legitimation zum Erhalt eines Erbscheins zu äus-

- 6 - sern. Das im vorinstanzlichen Verfahren ergangene Urteil äussert sich zur Frage der Ausstellung eines Erbscheins an die Berufungsklägerin sodann nur dahingehend, es handle sich bei ihr sinngemäss um eine Nutzniesserin und ihr werde unter diesen Umständen der verlangte Erbschein nicht ausgestellt (act. 8 S. 3). Die Vorinstanz lässt offen, aufgrund welcher Überlegungen ihrer Meinung nach die Berufungsklägerin als Nutzniesserin der Erbschaft keinen Erbschein erhalten sollte. Damit hat sie ihre Begründungspflicht verletzt, was eine Aufhebung des Entscheids und eine Rückweisung an die Vorinstanz rechtfertigen würde. 4.1.3. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs kann ausnahmsweise im Rechtsmittelverfahren geheilt werden, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtsfrage frei – und damit mit derselben Kognition wie die Vorinstanz – prüfen kann (vgl. BGE 137 I E. 2.6; BGer Urteil 1C_730/2013 vom

E. 4

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Berufungsklägerin unter Beilage von act. 22, sowie an das Einzelgericht in Erbschaftssachen des Bezirksgerichtes Bülach und an die Obergerichtskasse, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 4.3

Wie oben erwähnt ist Zweck des Erbscheins, den als berechtigt erscheinenden Erben einen provisorischen Ausweis über ihre Stellung zu geben und ihnen die Inbesitznahme der Erbschaftsgegenstände und Verfügungsmöglichkeit darüber zu ermöglichen (vgl. Ziff. 4.2.1.). In der Literatur umstritten ist, ob der Nutznieser gemäss Art. 473 ZGB ein rechtlich geschütztes Interesse und damit einen Anspruch an der Ausstellung eines Erbscheines hat. Der überwiegende Teil der Autoren spricht dem nutznießungsberechtigten Ehegatten nach Art. 473 ZGB Anspruch auf die Erbscheinung zu, da es diesem möglich sein muss, sich gegenüber Dritten zur Inbesitznahme der fraglichen Erbschaft zu legitimieren (KARRER/VOGT/LEU, a.a.O., N3 u. N8; EMMEL, in: ABT/WEIBEL, in: Praxiskommentar Erbrecht, Basel 2015, N6 zu Art. 559; VÖLK, in: Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Erbrecht, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016, N3 zu Art. 559). Eine Minderheit vertritt die Ansicht, dem nutznießungsberechtigten Ehegatten stehe kein Anspruch auf einen Erbschein zu, da dieser – letztlich als Vermächtnisnehmer (vgl. NERTZ, in: Praxiskommentar Erbrecht, a.a.O., N4 zu Art. 473) – nicht der Erbengemeinschaft angehöre (so insbesondere ORTENBURGER, Die Erbscheinung nach Art. 559 ZGB in der kantonalen Praxis, Zürich 1972, S. 68 f., m.w.H. auf die damalige Lehre und Praxis). Dieser Meinung der Minderheit ist nicht zu folgen. So erscheint es nicht angemessen, den nach Art. 473 ZGB nutznießungsberechtigten Ehegatten einem "gewöhnlichen" Vermächtnisnehmer nach Art. 484 ff. ZGB gleichzustellen. Ziel der Bestimmung nach Art. 473 ZGB ist, das eheliche Vermögen der Ehepartner zu bewahren und dem überlebenden Ehegatten den angemessenen Lebensstandard im Alter zu sichern (BBJ 2001 1123). Schon dieser Normzweck zeigt, dass es dem Gesetzgeber letztlich darum ging, es dem überlebenden Ehegatten wie zu Lebzeiten des Verstorbenen zu ermöglichen, weiterhin das gesamte gemeinsame eheliche Vermögen zu nutzen. Dadurch verliert der grundsätzlich pflichtteilgeschützte Ehegatte zwar seine Erbenstellung (vgl. Art. 473 Abs. 2 ZGB) und ist dadurch nicht mehr Teil der Erbengemeinschaft; indessen ist er aber als alleine über das gesamte Nachlassvermögen Verfügender noch viel stärker als die gesetzlichen Erben darauf angewiesen, sich im Alltag mittels Erbschein über seine Berechtigung am Nachlassvermögen ausweisen zu können. Entsprechend ist der Anspruch der Berufungsklägerin auf Ausstellung eines Erbscheins zu bejahen. Allfällige gegen die Ausstellung eines Erbscheins sprechende Umstände wie beispielsweise ein Erbverzicht, eine Enterbung oder eine Ausschlagung (KARRER/VOGT/LEU, a.a.O., N9 zu Art. 559) sind keine ersichtlich.

E. 4.4

Demnach ist die Berufung gutzuheissen und Dispositiv Ziffer 4 des Urteils des Einzelgerichts in Erbschaftssachen des Bezirksgerichtes Bülach vom 21. Dezember 2017 aufzuheben und dahingehend neu zu formulieren, dass der Berufungsklägerin (im Vorverfahren: Erbin 1) ein Erbschein in Aussicht gestellt wird. 5.1. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden den Parteien ausgangsgemäss auferlegt (Art. 106 ZPO). Obsiegt die Berufungsklägerin, wären die Kosten der Berufungsbeklagten aufzuerlegen. Die Berufungsbeklagte erklärte, es handle sich ihrer Ansicht nach nicht um ein strittiges Verfahren, da sie vollumfänglich denselben Standpunkt vertrete wie die Berufungsklägerin (act. 22 S. 2). Dieser Standpunkt ist nachvollziehbar, blieb den Parteien doch zur Anfechtung des vorinstanz-

- 9 - lichen Entscheids keine andere Möglichkeit, als ein Rechtsmittelverfahren anzustreben, wodurch sich die nichtstreitige Erbschaftsangelegenheit formell in eine strittige vermögensrechtliche Angelegenheit wandelt (vgl. etwa OGer ZH LF170002 vom 13. Januar 2017, E. 6). Weil sich aber die Berufungsbeklagte mit dem angefochtenen Entscheid nicht identifizierte, wird auf die Erhebung von Kosten für dieses Verfahren verzichtet. 5.2. Die Berufungsklägerin macht eine angemessene Entschädigung für ihre Umtriebe geltend. Mangels gesetzlicher Grundlage besteht indes keine Entschädigungspflicht des Staates (vgl. z.B. OGer ZH PC130059, E. 6; MOHS, in: GEHRI/JENT-SØRENSEN/SARBACH, OFK-ZPO, 2. Aufl., Zürich 2015, N8 zu Art. 107; RÜEGG/RÜEGG, in: BSK ZPO, 3. Aufl., Basel 2017, N11 zu Art. 107). Es wird erkannt: 1. Die Berufung wird gutgeheissen, und Dispositiv Ziffer 4 des Urteils des Einzelgerichts in Erbschaftssachen des Bezirksgerichtes Bülach vom 21. Dezember 2017 wird aufgehoben. Dispositiv Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst: "4. Der Erbin 1 als Nutzniesserin wird auf schriftliches Verlangen ein auf sie lautender Erbschein ausgestellt, sofern ihre Berechtigung nicht innert dreissig Tagen ab Zustellung des obergerichtlichen Entscheids von einem gesetzlichen Erben oder einem aus einer früheren Verfügung Bedachten durch schriftliche Eingabe an das Einzelgericht ausdrücklich bestritten wird. Die Fristen in diesem Verfahren stehen nicht still." 2. Für das Verfahren des Obergerichts werden keine Kosten erhoben. Der von der Berufungsklägerin geleistete Vorschuss in der Höhe von Fr. 1'500.– wird ihr zurückerstattet. 3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

- 10 -

E. 5

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Entscheid im Sinne von Art. 90 BGG, in einem Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 813'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: MLaw M. Schnarwiler versandt am: 12. März 2018

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.